

**SATZUNG**  
**des**  
**Schützenverein Hüttenbusch e.V.**

**Übersicht**

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Arbeitsgebiet**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Rechte der Mitglieder**
- § 7 Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 Ausschluss aus dem Verein**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Die Mitgliederversammlung**
- § 12 Der Vereinsausschuss**
- § 13 Der Vorstand**
- § 14 Geschäftsjahr**
- § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- § 16 Ehrenmitgliedschaft**
- § 17 Auflösung des Vereins**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **„Schützenverein Hüttenbusch e.V.“**

Der Sitz des Vereins ist Worpswede, Ortsteil Hüttenbusch.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.
2. Dieser Zweck wird wie folgt verwirklicht:  
Ausübung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und nach dessen Schieß- und Sportordnung unter Förderung des Nachwuchses und der Leibesertüchtigung sowie Pflege und Erhaltung der Tradition des Schützenbrauchtums.
3. Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zwecken, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V., des Bezirksschützenverbandes Osterholz e.V. und des Fachverbandes Schießsport im Landessportbund, deren Satzungen er anerkennt.

## **§ 3 Arbeitsgebiet**

Das Arbeitsgebiet des Vereins ist nicht örtlich begrenzt. Mitglieder können ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz aufgenommen werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
- b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre.  
Jugendliche haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- c) Ehrenmitglieder (stimmberechtigt)

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer z. Zt. des Aufnahmeantrages nicht in ein Strafverfahren verwickelt ist.

## **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen. Der Antragsteller kann sich nach erstmaliger Ablehnung nach drei Monaten neu zur Aufnahme melden.

Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzungen und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen vollzogen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie haben das gleiche Anrecht auf die Einrichtungen des Vereins und Anspruch auf Rat und Hilfe durch die Vereinsorgane in allen Angelegenheiten, welche in das Aufgabengebiet des Vereins fallen.

Voraussetzung für die Ausübung des Mitgliederrechts ist die satzungsmäßige Erfüllung der Mitgliederpflichten.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge und der Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung und durch die Beitragsordnung geregelt.

Über den festgesetzten Beitrag hinaus können freiwillige Beiträge gezahlt werden. Die Zahlung von Förderungsbeihilfen ist zulässig.

Zur Unterhaltung der sportlichen Anlagen sind die Mitglieder verpflichtet, durch Arbeitseinsatz beizutragen. Alles Weitere regelt die jährliche Beitragsordnung.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt.

Er ist nur möglich zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Austrittsantrag muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Haftung des Mitgliedes erlischt erst ein Jahr nach Beendigung seiner Mitgliedschaft,

2. durch Tod,

3. durch Auflösung des Vereins.

Auch hier endet die Haftung der Mitglieder erst ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft.

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

### **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss aus dem Schützenverein Hüttenbusch e.V. kann erfolgen durch Beschluss des Vereinsausschusses, wenn:

1. ein Mitglied gegen die Satzungen oder Bestrebungen des Vereins gröblich verstößt oder sich den Verpflichtungen aus der Satzung entzieht, oder sich sonst schuldig macht, also dem Zweck des Vereins zuwider handelt,

2. ein Mitglied mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge und der Aufnahmegebühr länger als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist,

3. ein Mitglied den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt,

4. ein Mitglied sich einer gröblichen Verletzung der Sportordnung schuldig macht,

5. ein Mitglied wegen vorsätzlich begangener Straftat zu Gefängnis verurteilt worden ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einlegen, die durch den Beschluss endgültig entscheidet.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vereinsausschuss

3. Der Vorstand

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird durch den Vorstand *durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.*

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. Wahl des Vereinsausschusses und des Vorstandes.

2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vereinsausschusses und des Vorstandes.

3. Festsetzung der jährlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr.
4. Erwerb und Erstellung schießsportlicher Baulichkeiten, sowie Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von einmaligen Umlagen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Jahreshauptversammlung findet alljährlich Anfang des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder auf Antrag des Zweckes dazu veranlasst wird.

Über die Beschlüsse bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen.

In der Jahreshauptversammlung müssen neben den Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses, dem Jahres- und Kassenbericht, der Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses auch die jährlichen Beiträge und die Aufnahmegebühr festgesetzt werden. Bei der Entlastungserteilung haben die Mitglieder des Vereinsausschusses keine Stimme.

### **§ 12 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- |                          |                                  |
|--------------------------|----------------------------------|
| 1. I. Vorsitzender       |                                  |
| 2. II. Vorsitzender      | 12. Jugendleiter                 |
| 3. III. Vorsitzender     | 13. stellv. Jugendleiter         |
| 4. Kassenwart            | 14. Fahnenträger                 |
| 5. stellv. Kassenwart    | 15. stellv. Fahnenträger         |
| 6. Schriftführer         | 16. Haus- und Gerätewart         |
| 7. stellv. Schriftführer | 17. stellv. Haus- und Gerätewart |
| 8. Schießwart            | 18. Damenleiterin                |
| 9. stellv. Schießwart    | 19. stellv. Damenleiterin        |
| 10. Sportleiter          |                                  |
| 11. stellv. Sportleiter  |                                  |

Der 1. - und 2. Vorsitzender werden gemäß § 13 dieser Satzung auf 4 Jahre gewählt. Sie scheiden erstmalig nach der Jahreshauptversammlung 2012 aus. Der 2. Vorsitzender scheidet erstmalig nach der Jahreshauptversammlung 2014 aus.

Die übrigen Ausschussmitglieder werden abwechselnd (Leiter bzw. Stellvertreter) bis zu zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die übrigen Ausschussmitglieder zu 5,6,8,10,12,15,17 und 18 scheiden mit der Jahreshauptversammlung 2012 aus.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt, wenn die Versammlung nicht einstimmig eine offene Wahl beschließt. Die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der I. Vorsitzende beruft und leitet die Jahreshauptversammlung und die Vereinsausschusssitzungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen.

Dem Vereinsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Bewilligung von Ausgaben im Einzelfalle bis zu € 1500,
2. Die Bestimmung zweier Revisoren, die keine Mitglieder des Vereinsausschusses sein dürfen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
3. Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, Begründung von Anträgen und die Erörterung von allen Vereinsangelegenheiten.
4. Die Vorbereitung der Vereinsfestlichkeiten.

Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind die gewählten Mitglieder mit 14-tägiger Frist einzuladen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung bekanntzugeben. Der Schriftführer hat die Mitgliederliste aufzustellen. Er hat während der Versammlung das Protokoll zu führen.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem I. und II. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der I. und der II. Vorsitzende werden auf 4 Jahre gewählt. Abberufung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit möglich.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Worpswede, Ortsteil Hüttenbusch. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Osterholz-Scharmbeck.

### **§ 16 Ehrenmitgliedschaft**

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses können nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. zu Ehrenmitgliedern im Vereinsausschuss durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich durch langjährige Tätigkeit um den Schützenverein Hüttenbusch e.V. verdient gemacht haben. Sie sind im Vereinsausschuss stimmberechtigt.

Einem Mitglied, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und aus Alters- und Krankheitsgründen nicht mehr an der Vereinsarbeit teilnimmt, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Schützenvereins Hüttenbusch e.V. muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen. Der Antrag ist an den I. Vorsitzenden zu richten, welcher zur Beschlussfassung über den Antrag eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag ist die Anwesenheit von Zweidrittel aller Mitglieder erforderlich. Über einen Antrag entscheidet die Dreiviertelmehrheit.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Worpswede, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Hüttenbusch zu verwenden hat.

Stand: 05. Febr. 2016